



SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger

E1 GLOBAL PARTNERS NETWORK GMBH

 Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden, Deutschland

 +49 (611) 710 97 36  www.e1-holding.com

 +49 (611) 710 97 37  info@e1holding.com

Gläubiger-Identifikationsnummer (CI / Creditor Identifier)

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich/Wir ermächtige/n, Zahlungen von meinem/unserem Konto per Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig teile(n) ich/wir meinem/unserem Kreditinstitut den Namen des Zahlungsempfängers mit zur Einlösung von auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften.

Hinweis: Ich/wir kann/n innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meiner/unserer Bank vereinbarten Konditionen.

Name des Kontoinhabers

Straße

Postleitzahl Ort

Name der Bank

IBAN

DE

BIC

Vor-und Nachname

Datum, Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zwischen E1, dem Kunden und den beteiligten Vertragspartnern

1. Geheimhaltung und Offenlegungsverbot

Die Erstellung des Verkaufsangebots und aller dazugehörigen Unterlagen erfolgt streng vertraulich und ist ausschließlich für den genannten Kunden bestimmt. Die Weitergabe dieser Informationen – insbesondere Objektunterlagen und -angaben einschließlich der Anschrift – an unbefugte Dritte, wie z. B. Zwischenkäufer oder sonstige Makler, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der E1-Unternehmensgruppe strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen und Vertragsabschlüssen durch unbefugte Dritte haftet der Auftraggeber als Drittschuldner und hat die geschuldete Provision sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Nettoverkaufspreises zzgl. Mehrwertsteuer zu zahlen.

2. Doppelte Aktivität

Der Immobilienmakler kann sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer tätig werden.

3. Informationspflichten des Käufers

4. Vor Abschluss des beabsichtigten Kaufvertrages sind Auftraggeber (Eigentümer) und Auftragnehmer (Käufer) sowie der Makler (Agent) verpflichtet, sich bei den beteiligten Parteien/Maklern unter Angabe von Namen und Anschrift des beabsichtigten Vertragspartners zu erkundigen, ob durch ihre Tätigkeit notarielle Verfahren eingeleitet wurden.

Der Auftraggeber/Eigentümer ermächtigt E1 hiermit zur Einholung etwaiger Auskünfte für Kaufinteressenten und zur Wahrung sämtlicher Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber dem Wohnungseigentumsverwalter in das Grundbuch, in amtliche Akten, insbesondere Bauakten, sowie sämtliche Auskunfts- und Einsichtsrechte vor etwaigem Provisionsausfall. E1 erhält gegenüber dem Grundbuchamt Auskunftsrechte über neue Eigentümer der oben genannten Immobilie, um etwaige Provisionsansprüche vollständig prüfen zu können.

Der Verkäufer ist auch verpflichtet, E1 zu informieren, wenn ihm bekannt ist, dass der Käufer Kunde von E1 ist. Bei nachgewiesener Nichteinhaltung wird eine Pönalprovision in Höhe von 3 % netto zzgl. MwSt. fällig. Bei einem Verkauf an einen Nicht-E1-Kunden müssen zusätzlich die Kontaktdaten des Käufers zur abschließenden Prüfung an E1 übermittelt werden, damit E1 eventuelle Provisionsansprüche aller Beteiligten prüfen und gänzlich ausschließen kann.

4. Informationspflichten des Käufers

5. Der Käufer ist verpflichtet, die gesamte Korrespondenz zwischen ihm und dem Verkäufer nach Bekanntgabe der Verkäuferdaten an E1, spätestens am Tag der notariellen Beurkundung, vollständig offenzulegen.

Alle Beteiligten verpflichten sich, die gesamte Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der über BCC an int@e1-holding.com versandten E-Mails, zum Zweck der Nachverfolgung der Transaktion zu berücksichtigen.

Kommen Parteien dieser Verpflichtung nicht nach, insbesondere wenn E1 nicht über einen Kauf informiert wird, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 Prozent – pro beteiligter Partei – des Kaufwertes fällig und sie haften als Drittschuldner für alle offenen Forderungen Provisionsansprüche.

Die Beteiligten sind verpflichtet, sich über alle angenommenen Transaktionen gegenseitig unverzüglich per E-Mail über die Kommunikationsbörse (BCC: me@e1-holding.com) zu informieren. Diese Regelung gilt auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn das erste Geschäft nicht zustande kommt.

5. Ersatz- und Folgegeschäfte

6. Bei Ersatz- und Folgegeschäften ist der Kunde zur Zahlung einer Provision gemäß unseren vertraglich vereinbarten Provisionsätzen verpflichtet. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit der vom Makler vermittelten Tätigkeit eine weitere, vom Makler nachgewiesene Gelegenheit zum Abschluss des Hauptvertrages mit seinem potentiellen Hauptvertragspartner erhält oder wenn die nachgewiesene Gelegenheit genutzt wird den Hauptvertrag mit dem Rechtsnachfolger des potentiellen Hauptvertragspartners abzuschließen oder die nachgewiesene Immobilie zum Zwecke des Verkaufs zu erwerben, statt sie zu vermieten, zu verpachten oder umgekehrt.

6. Verhandlungen der Kommission

7. Bei einem gemeinsamen Geschäft ist nur E1 berechtigt, die Provision auszuhandeln oder zu reduzieren. Kooperationsmakler dürfen die Höhe der Provision nur nach vorheriger Vereinbarung aushandeln oder reduzieren. Ist die Interessenbekundung an E1 gerichtet, ist nur E1 befugt, die Provision auszuhandeln oder zu reduzieren.

Im Erfolgsfall leiten wir die Maklerprovision aus der Interessenbekundung an den Vertragspartner weiter, der uns die Immobilie gemäß unserem internen Vertragsverhältnis angeboten oder vermittelt hat. Unentgeltliche Kooperationspartner erhalten 50 % der vereinbarten Gesamtprovision (Immobilienmakler und sonstige Beteiligte werden vom Immobilienmakler aus eigenem Anteil vergütet), externe E1-Kooperationspartner erhalten 70 %, Gold-Lizenzinhaber 93 % und Platin-Lizenzinhaber 95 %.

Bei einer Zusammenarbeit mit beteiligten Immobilien- und Kundenmaklern wird die Forderung hälftig zwischen den beteiligten Parteien aufgeteilt.

Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung verpflichte ich mich, E1 eine Provision in Höhe von 1 % des Kaufpreises inkl. MwSt. zu zahlen. Mehrwertsteuer von der Gesamtprovision. Die verbleibende Provision wird vom Auftraggeber nach Abtretung der Forderungen durch E1 direkt an den Käufer ausgezahlt.

Käufer und Verkäufer verpflichten sich, die Provisionsansprüche durch eine grundbuchlich gesicherte Maklerklausel in den Kaufvertrag einzubeziehen. Ist dies nicht im notariellen Kaufvertrag enthalten, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 % zzgl. MwSt. zu zahlen. Verkäufer, die den Kaufvertrag ohne Sicherheit annehmen und eine Umgehung unterstützen, begehren eine Ordnungswidrigkeit und haften als Drittschuldner für die gesamte Provision.

7. Aufwendungsersatz

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Makler die nachweislich bei der Auftragsdurchführung entstandenen Auslagen (z.B. Anzeigen, Internetauftritt, Telefonkosten, Porto, Objektbesichtigungen und Reisekosten) zu ersetzen, wenn ein nachweislicher Vertragsabschluss zu den ursprünglichen Konditionen abgelehnt wird .

8. Haftungsbeschränkung

9. Die Haftung des Maklers ist auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt, es sei denn, dass der Kunde durch das Verhalten des Maklers eine Körperverletzung oder den Tod erlitten hat.

9. Verjährungsfrist

10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Makler beträgt mindestens fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Tat begangen wurde, die die Schadensersatzpflicht begründet. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Makler zu kürzeren Verjährungsfristen führen, gelten diese.

10. Verbot von Strohmanngeschäften

Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist strengstens untersagt, insbesondere bei sogenannten Strohmann-Transaktionen, die von E1 nicht akzeptiert werden. Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld geahndet, das zu gleichen Teilen zwischen dem eigentlichen Käufer und dem Strohmann aufgeteilt wird.

11. Zwischenverkauf

Wird die Immobilie während der Verhandlungen an eine andere Person verkauft, hat der Kunde alle bis dahin entstandenen Kosten zu tragen. E1 erstattet keine Kosten und behält sich einen Zwischenverkauf vor.

12. Kontaktautorisierung

Mit der Unterzeichnung der Interessenbekundung und/oder des Kaufauftrags erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich mit der Kontaktaufnahme per Telefon, SMS, Fax und E-Mail zum Zwecke der Beratung und des Informationsaustauschs zu Immobilienangeboten einverstanden. Die Kontaktdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

13. Immobilienmaklertätigkeit

Eine Weitergabe der Käuferdaten an beteiligte Vertragspartner/Makler/Makler ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Maklerauftraggebers gestattet. Bei nachgewiesener Nichteinhaltung ist unabhängig vom Zustandekommen des Geschäftes eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des vermittelten Kaufpreises zu zahlen.

14. Rechtliche Unabhängigkeit

Alle Franchisenehmer von E1 sowie Vertragspartner und Teilnehmer sind eigenständige Unternehmen. Mit der Annahme des Vertragsschlusses erkennen sie die Geschäftsbedingungen von E1 ausdrücklich an. Der Kunden- und Quellenschutz bleibt von Kündigungen unberührt und gilt für mindestens 5 Jahre.

15. Zahlungen und Franchisegebühren

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, die Gebühren rechtzeitig zu zahlen, damit E1 die geplanten Investitionen tätigen kann. Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich E1 die Geltendmachung von Verzugszinsen vor. Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden, wenn drei Rechnungen offen sind.

Der Lizenzinhaber ist verpflichtet, die Gebühren rechtzeitig zu zahlen, damit E1 die geplanten Investitionen tätigen kann. Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich E1 die Geltendmachung von Verzugszinsen vor. Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden, wenn drei Rechnungen offen sind.

Für die Erteilung des SEPA-Mandats erhält der Lizenzinhaber 2 % Rabatt. Für zusätzliche Tools, Programme etc., die neu entwickelt und dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt werden, können gesonderte Gebühren erhoben werden, deren Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist. Für kostenlos zur Verfügung gestellte Tools übernimmt E1 keine Haftung, da diese sich nach der Entwicklungsphase in der Optimierungsphase befinden.

E1 Plus-Nutzer außerhalb Deutschlands, die gebührenpflichtig sind, erhalten gemäß Reverse Charge keinen Umsatzsteueranspruch in der Rechnung und zahlen den Nettobetrag ohne 19 % Mehrwertsteuer.

16. Kommunikation innerhalb von E1

Dem Franchisenehmer ist es ausdrücklich untersagt, Massen-/Serien-E-Mails an interne/externe Kontakte zu versenden. Hierzu ist die ausdrückliche Genehmigung von E1 erforderlich. E1 ist berechtigt, serielle E-Mail-Kampagnen zu versenden, um eingehende Probleme für jeden Standort zu erstellen. Um jederzeit den aktuellen Kundenstatus einsehen zu können, muss der Franchisenehmer grundsätzlich E-Mails an kopie@e1-holding.com und int@e1-holding.com im BCC senden. Dies gilt auch für alle eingehenden Verträge und Formulare.

17. Marketingaktivitäten für Franchisenehmer

Mit der Unterzeichnung des Franchisevertrages erklärt sich der Franchisenehmer damit einverstanden, dass E1 seine Bilder und Einträge für Werbezwecke verwenden darf. Mit Beendigung des Vertrages erlischt diese Einwilligung automatisch. E1 ist nicht verpflichtet, bisherige Werbemaßnahmen abubrechen oder die Löschung externer Seiten zu verlangen.

18. Zusammenarbeit

Der Franchisenehmer entscheidet selbstständig, ob er „Neuer Käufer für Ihre Immobilie“-Anfragen von E1-Kollegen oder externen Immobilienmaklern zur Zusammenarbeit annimmt oder ablehnt.

19. Affiliate-Regelung

Erwirbt ein geworbener oder registrierter Nutzer über einen E1 plus Platinum Partner ein lebenslanges Nutzungsrecht, erhält der Empfehlungsgeber die ausgewiesene Provision (E1 Plus-Preisgestaltung) als Nettoprovision aus der einmaligen Aufnahmegebühr. Den Status aller registrierten Nutzer kann jeder E1 plus-Nutzer über seinen persönlichen Affiliate-Link im Menübereich unter Affiliate auf E1 plus einsehen.

20. Abrechnung

Im Falle einer erfolgreichen Transaktion kann der Franchise-Lizenznehmer eine Rechnung direkt an den Käufer ausstellen, sofern E1 hierüber informiert wird und das Recht dazu abtritt. Dies ist unbedingt erforderlich, da die Interessenbekundung mit E1 abgeschlossen wurde und die Rechnung ohne Zustimmung ungültig wäre.

21. Fristlose Kündigung durch den Franchisenehmer

Eine fristlose Kündigung ist dann gerechtfertigt, wenn ein Bezug notariell beurkundet wurde (Beurkundungsdatum) und dies der Holding nicht spätestens zum Beurkundungsdatum mitgeteilt wurde. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Anfrage sämtliche Korrespondenz offenzulegen.

22. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil einer Bestimmung unwirksam ist, ein anderer Teil jedoch gültig ist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung zwischen den Parteien, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und den vertraglichen Vereinbarungen auch sonst nicht widerspricht.

ANGABEN GEMÄSS § 5 TMG*, da dies die üblicherweise zur Identifizierung der Website verwendeten Begriffe sind

E1 PropTec Solutions & Management GmbH

Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 710 97 36

Fax: +49 (611) 710 97 37

Finanzamt: Wiesbaden

E-Mail: info@e1-holding.com

Internet: www.e1-holding.com

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 261 922 342

Zuständige Aufsichtsbehörde: Landeshauptstadt Wiesbaden

Aufsichtsbehörde: Alcide-De-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden

Lizenz: Landeshauptstadt Wiesbaden, Alcide-De-Gasperi-Straße 2, 65197 Wiesbaden

Genehmigungsbehörde gemäß §34c GewO